

CODE OF CONDUCT

Richtlinie der Universität Klagenfurt zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis¹

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis widersprechen dem Wesen der Wissenschaft.

Die Universität Klagenfurt ist der guten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre verpflichtet. Sie anerkennt die Pflege guter wissenschaftlicher Praxis und den angemessenen Umgang mit Vorwürfen von Fehlverhalten als ihre institutionelle Aufgabe.

Dieser Verhaltenskodex ist eine Leitlinie für alle Angehörigen der Universität Klagenfurt: wissenschaftliche und allgemeine Mitarbeiter:innen sowie Studierende.

Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Grundsätze trägt nachhaltig dazu bei, Fehlverhalten in der Wissenschaft zu vermeiden und die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern.

Die folgenden neun Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende (allgemeine oder fachspezifische) gesetzliche Regelungen und ethische Normen, sondern verankern allgemeingültige Grundsätze wissenschaftlicher Ethik auf gesamtuniversitärer Ebene.

Grundsatz 1 Allgemeine Prinzipien der wissenschaftlichen Praxis

Wissenschaftler:innen, die an der Universität Klagenfurt tätig sind, haben

- *lege artis* zu arbeiten, d. h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die (schriftlichen und mündlichen) Beiträge von Partner:innen, Kolleg:innen, Konkurrent:innen sowie Vorgänger:innen zu wahren,
- Fehlverhalten in der eigenen Arbeit und (im Rahmen ihrer Möglichkeiten) in ihrem Umfeld zu vermeiden, ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Grundsätze zu beachten.

Grundsatz 2 Fehlverhalten in der Wissenschaft

Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten in der Wissenschaft gelten:

¹ Diese Richtlinie wurde erstellt von der AG Plagiat der Universität Klagenfurt unter Leitung der damaligen Vizerektorin Jutta Menschik-Bendele in Anlehnung an den CoC der TU Wien (23.10.2007), an die Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und an die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Weinheim: Wiley-VCH, 1998). Das Dokument wurde im November 2008 erstmalig veröffentlicht und im April 2024 aktualisiert sowie um Grundsatz 7 „Verantwortungsvolle Nutzung von generativer KI in Forschung und Lehre“ ergänzt.

Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

Verletzung geistigen Eigentums

in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren und Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Unterlassung von Quellenangaben in der Lehre (soweit es sich nicht um wissenschaftliches Allgemeinut handelt).

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner Forschung oder eines Experiments benötigt),
- Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen Grundsatz 6 des CoC verstoßen wird.

Unberechtigte Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft.

Grundsatz 3 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich insbesondere ergeben durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Grundsatz 4 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

Jede/r Wissenschaftler:in handelt eigenverantwortlich im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer Leitungsaufgaben eines wissenschaftlichen Bereichs (Institut, Arbeitsgruppe etc.) wahrnimmt, trägt zugleich Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen und tatsächlich wahrgenommen werden.²

Jede/r Leiter:in eines wissenschaftlichen Bereichs hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden.

² Die Leitungsfunktion eines wissenschaftlichen Bereichs verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Übersicht. Kann die Leitungsverantwortung aufgrund der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht ausreichend wahrgenommen werden, so sind die Leitungsaufgaben zu delegieren. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen zur Selbständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung der Arbeitsergebnisse ist ebenfalls sicherzustellen, dies auch durch Zurverfügungstellung eigener Ergebnisse.

Grundsatz 5 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

In allen Instituten und sonstigen universitären Forschungseinrichtungen ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Master- und Doktoratsstudierende, Postdocs sowie auch für Assistent:innen und Habilitand:innen, eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und mindestens eine primäre Ansprechperson existiert.

Jede/r Universitätslehrer:in ist aufgefordert, dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu vermitteln und Fehlverhalten in der Wissenschaft zu thematisieren, um so zur Entwicklung eines Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

Grundsatz 6 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlage von wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Ergebnisse nur reproduziert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind.

Die Datenschutzbestimmungen der Universität Klagenfurt sind einzuhalten.³

Grundsatz 7 Verantwortungsvolle Nutzung von generativer KI in Forschung und Lehre

Der rasante Fortschritt in der Künstlichen Intelligenz (KI) hat in den letzten Jahren zu einer verstärkten Nutzung von KI-Instrumenten in Lehre und Forschung geführt, insbesondere im Bereich der generativen KI (z. B. Große Sprachmodelle wie ChatGPT). Mit dem Versprechen von Chancen und Mehrwert für die wissenschaftliche Arbeit gehen Risiken einher, die einen reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Instrumenten unabdingbar machen. Angesichts der dynamischen Entwicklung der KI-Instrumente und der damit assoziierten Herausforderungen für die Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ist es geboten, dass jede/r Wissenschaftler:in sich regelmäßig über die technischen Entwicklungen, Chancen und Risiken informiert. Aktuelle Leitfäden (tlw. als Living Documents) werden zur Orientierung bereitgestellt; sie finden sich für die Lehre im Intranet⁴ und für die Forschung auf der Homepage⁵.

Grundsatz 8 Wissenschaftliche Veröffentlichung

Autor:innen sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichung selbst verantwortlich. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt ausweisen.⁶

Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor:in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat.⁷

³ Siehe die Seite „Datenschutz in der Forschung“, <https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelId=712966461>.

⁴ Siehe die Seite „Künstliche Intelligenz“, <https://intranet.aau.at/pages/viewpage.action?pagelId=1144881237>.

⁵ Siehe die Links auf der Seite „Gute Wissenschaftliche Praxis“, <https://www.aau.at/forschung/research-support/gute-wissenschaftliche-praxis/>.

⁶ Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sollen nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist.

⁷ Die Leitung einer Organisationseinheit, eines Forschungsprojekts oder einer Arbeitsgruppe begründet ebenso wenig eine Autorschaft wie die bloße Mitwirkung bei der Datenerhebung oder die Finanzierung des Forschungsvorhabens. Die so genannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachspezifischer Praxis – vorab deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

Alle Mitautor:innen sollten die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung schriftlich bestätigen. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autor:innen es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag die einzelne Person geleistet hat.⁸

Grundsatz 9 Betreuung der Studierenden

In sämtlichen Studien werden die Grundsätze und die Praxis des guten wissenschaftlichen Arbeitens in einführenden Lehrveranstaltungen vermittelt.

Jede/r Universitätslehrer:in hat sich seiner Vorbildwirkung bewusst zu sein und ist aufgefordert, die Studierenden in der guten wissenschaftlichen Praxis zu fördern und zu unterstützen, Fehlverhalten in der Wissenschaft zu thematisieren und so zur Entwicklung eines Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

Bekanntmachung

Dieser Code of Conduct wird auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt veröffentlicht.

⁸ Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautor:in wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den der/die Mitautor:in einen Beitrag geliefert hat; er/sie ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.